

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik	Drucksachen-Nr. 670/2007	
	X	Öffentlich
		Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	12.12.2007	Beratung
Rat	18.12.2007	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A

VI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

@-> Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Beschluss der VI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

I. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2008

1. Grundsätze der Gebührenkalkulation 2008

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2008 wurde ein Planbetriebsabrechnungsbogen (Plan-BAB) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem hier maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Wirtschaftsplanentwurf 2008 des Abwasserwerkes in der am 20.09.2007 dem Rat vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung des Erfolgsplanes und der geplanten Vermögenszugänge des Vermögensplanes sowie deren Aktualisierungen bis zur heutigen Sitzung.

Die Ansätze der Aufwendungen des Erfolgsplanes (nach NKF: Gesamtergebnisplan) stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Der Vermögensplan (nach NKF: Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit) stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2006 sind für die Kalkulation die Zugänge der Jahre 2007 und 2008 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2008 in einer Gesamthöhe von rund 26,5 Mio. € für das gesamte Abwasserwerk eingeplant.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2008:

- Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte
- Kein kostenmindernder Abzug der - nur handelsrechtlich ertragswirksam aufzulösenden - Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligung Dritter, etc.), da die Abschreibungen KAG-konform eine Substanzerhaltung gewährleisten sollen.
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von **7 %** (Basis: historische Anschaffungs-/Herstellungskosten) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen)

Mit Urteil vom 13.04.2005 des Oberverwaltungsgerichtes NRW (Aktenzeichen: 9 A 3120/03) hat der zuständige Senat erkennen lassen, dass sich der die Kosten der Gebührenkalkulationen für die Jahre 2004 und 2005 prägende langfristige kalkulatorische Zinssatz von 8% aufgrund der Zinsentwicklung der letzten Jahre nicht mehr aufrecht halten lässt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für zukünftige Kalkulationen (ab 2006) der Zinssatz zu überdenken ist und nicht bedeutend über 7 % liegen dürfe. Auf diesen Sachverhalt ist auch in verschiedenen Publikationen,

so u.a. in einer fundierten Darlegung des Städte- und Gemeindebundes NW hingewiesen worden. In verschiedenen mittlerweile verhandelten Klageverfahren teilte das hier zuständige Verwaltungsgericht Köln diese Auffassung und legte beispielsweise für das Jahr 2006 einen maximal zulässigen kalkulatorischen Zinssatz von 7,3 % zugrunde. Dieser grundsätzlichen Entwicklung wurde bereits in den Kalkulationen der beiden Vorjahre mit der Anwendung eines kalkulatorischen Zinssatzes von 7 % entsprochen. In der aktuellen Kalkulation für das Jahr 2008 findet dieser Zinssatz ebenfalls Anwendung.

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Regenwassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Nachdem in den Vorjahren die Abstimmung und Prognose der Frischwassermengen mit dem städtischen Versorger Belkaw GmbH aufgrund dessen Daten- und Rechnungslegungsintegration in den Verbund der RheinEnergie AG erschwert wurde, lässt sich für 2008 eine genauere Schätzung vornehmen. Im Vergleich zum Vorjahr werden mit 5,55 Mio. m³ nun 150.000 m³ (-2,6 %) weniger eingeplant.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Die gebührenrelevante abflusswirksame Fläche wurde für 2004 im Rahmen einer Selbstauskunft ermittelt. Hier ergab sich die Notwendigkeit von Schätzungen sofern keine Auskunft erteilt wurde. Die nunmehr erfolgende Überprüfung der Schätzungen, sowie die Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung der Flächenangaben führt in den Folgejahren zunächst zu größeren Veränderungen in der kalkulationsrelevanten abflusswirksamen Fläche, was sich auch in 2008 bemerkbar macht. Somit wird in der Kalkulation 2008 mit 6.075.114 m² eine um 314.439 m² größere abflusswirksame Fläche als 2007 (+5,4 %) berücksichtigt. Die Bundes- und Landstraßen sind in dieser Summe enthalten.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Die Gesamtfläche hat sich im Vergleich zum Vorjahr lediglich um 982 m² auf 3.062.429 m² (+0,03 %) erhöht. Damit stellt sich das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (66,49 %) zur Straßenentwässerung (33,51 %) leicht verändert zu 2007 (65,30 % zu 34,70 %) dar. Dies bedeutet im Vergleich zu 2007 eine Verschiebung der Kosten zu ungunsten des Gebührenbereiches, d.h., auf den Gebührenbereich wird ein etwas größerer Kostenanteil als 2007 umgelegt, der allerdings durch den gleichzeitig höheren Divisor im Gebührensatz wieder kompensiert wird.

2. Gebührenentwicklung 2008

a) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2008 28.389.449,56 € (2007: 28.912.839,65 €), das sind 523.390,09 € weniger als im Vorjahr (- 1,81 %).

Grund dafür ist im Wesentlichen ein deutlich reduzierter Ansatz beim Erhaltungsaufwand (- 2.050.000 €).

Bedingt durch die Investitionstätigkeiten entsteht jedoch auch ein höherer Zinsaufwand durch gestiegenes gebundenes Kapital. Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 122.110.082 € / Vj.: 119.549.000 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 8.547.705,72 (Vj. 8.368.435,01 €), das sind 179.270,71 € mehr (+ 2,14 %) als 2007.

Weiterhin ergibt sich durch das Investitionsvolumen ein größerer Aufwand bei der kalkulatorischen Abschreibung. Zusätzlich hat sich die noch in 2006 prognostizierte Preissteigerungsrate zur Umrechnung vom Anschaffungs- zum Wiederbeschaffungszeitwert insbesondere im Falle der „Ortskanäle“ wesentlich erhöht. Dadurch bedingt ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine gestiegene Abschreibungssumme in Höhe von 1.171.602,48 € (+ 15,76 %) auf insgesamt 8.607.785,12 € (Vj. 7.436.182,64 €).

Ferner sind Kostensteigerungen im Personal- und Kfz-Bereich zu berücksichtigen.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 22.979.409,25 € auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Regenwasser.

b) Überdeckung 2005

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

Für das Jahr 2005 ergab die Nachkalkulation eine Überdeckung, die somit in die vorliegende Kalkulation einzustellen ist. Die Überdeckung in Höhe von 301.877,93 € ist i.W. darauf zurückzuführen, dass im Vergleich zur Vorkalkulation 2005 in der Nachkalkulation für das Jahr 2005 der zugrundegelegte kalkulatorische Zinssatz von 8 % auf 7,4 % gesenkt, um der in 2005 – also nach Vorliegen der Kalkulation - diesbezüglich geänderten Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Somit ergab sich für die kalkulatorischen Zinsen durch den geringeren Zinssatz eine Überdeckung.

Gemäß Betriebsabrechnungsbogen entfällt die Überdeckung mit 182.336,39 € auf den Schmutzwasserkanal und mit 119.541,54 € auf den Regenwasserkanal.

c) Unterdeckung / Überdeckung 2006

Der Betriebsabrechnungsbogen 2006 weist aufgrund der Nachkalkulation eine Unterdeckung auf den Schmutzwasserkanal sowie eine Überdeckung auf den Regenwasserkanal aus.

Im Bereich des Schmutzwasserkanals entstanden gegenüber der Vorkalkulation insgesamt ca. 100.000 € höhere Kosten. Im Wesentlichen liegt auch hier der Grund in der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung, die wiederum – wie bereits ausgeführt – mit dem Investitionsvolumen zusammenhängen.

Der kalkulatorische Zinssatz liegt sowohl in der Vor- als auch in der Nachkalkulation bei 7 %.

Ein weiterer und durchaus entscheidender Fakt ist, dass die Verbrauchsmenge (m³) gegenüber der Vorkalkulation um ca. 200.000 m³ gesunken ist. Somit wurden nicht die Erträge aus Kanalbenutzungsgebühren erzielt, wie in der Kalkulation berechnet.

Auf den Schmutzwasserkanal entfällt eine Unterdeckung von insgesamt –697.678,83 €.

Aus der Betriebsabrechnung 2006 ergab sich beim Regenwasser ein Überschussbetrag.

Die Gesamtkosten sind gegenüber der Vorkalkulation um ca. 600.000 € gestiegen.

Die zur Vorkalkulation bekannte gebührenrelevante abflusswirksame Fläche (m²) erhöhte sich bis zum Ende des Jahres 2006. Aufgrund dieser größeren gebührenrelevanten Fläche sind im Vergleich zur Kalkulation höhere Kanalbenutzungsgebühren als Gesamtertrag zu verzeichnen.

Für den Regenwasserkanal ergibt sich somit ein Überschuss von 116.869,91 €.

d) Schmutzwassergebühr 2008

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten – einschließlich Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – in Höhe von 15.591.492,94 € (2007: 15.901.302,68 €). Diese leichte Senkung (- 1,95 %) ist größtenteils auf den niedrigeren Erhaltungsaufwand zurückzuführen. Kompensiert wird dies jedoch auch durch höhere Folgekosten (kalk. Abschreibung) aus den umfangreichen Investitionsmaßnahmen.

Die unter b) aufgeführte Überdeckung wird kostenmindernd eingestellt, wonach sich Gesamtkosten in Höhe von 15.409.156,55 € ergeben.

Gleichzeitig wirkt allerdings die Senkung der geplanten Frischwassermenge als Divisor gebührensaterhöhend. Es erscheint daher sinnvoll, die Kostenunterdeckung aus 2006 nur anteilmäßig (-140.000 €) in die Kalkulation 2008 einzustellen und den Rest in der kommenden Kalkulation des Jahres 2009 zu berücksichtigen. Würde man einen noch höheren Betrag einstellen, würden sich die Verschiebungen noch entsprechend erhöhen. Durch diese Verteilung auf mehrere Jahre kann man die erwarteten Gebührenerhöhungen mildern, insbesondere da das derzeit erkennbare Ergebnis für 2007 (= Berücksichtigung in der Kalkulation 2009 und/oder 2010) aufgrund der voraussichtlich geringer anfallenden Erhaltungsaufwendungen nicht zu einer bedeutsamen Kumulierung von Unterdeckungen in 2009 führen sollte.

Es werden somit 15.549.156,55 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2008 2,79 € (2007: 2,55 €) pro m³ bezogenes Frischwasser. Dies bedeutet eine Gebührensaterhöhung um 0,24 €/m³ (+ 9,49 %).

e) Regenwassergebühr 2008

Beim Regenwasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – auf 7.213.921,47 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (Vj.: 7.381.471,78 €) um 167.550,31 € (= -2,27 %) leicht gesunken.

Dieses Resultat ist auch hier auf die absolute Senkung des Erhaltungsaufwandes im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen. Höhere Folgekosten (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen) aufgrund der getätigten Investitionsmaßnahmen – wie auch bereits oben erläutert - sind ein weiteres Ergebnis.

Die abflusswirksame Fläche als Divisor bildet die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr. Somit ergibt sich, dass durch gesunkene Gesamtkosten und erhöhtem Divisor eine Gebührensaterentlastung für 2008 erreicht wird.

Die ermittelte Überdeckung aus 2006 wird in der Gebührenkalkulation 2009 berücksichtigt.

Die Regenwassergebühr beträgt 2008 1,17 € (2007: 1,22 €) pro m² abflusswirksamer Fläche. Die Gebührenminderung beläuft sich auf -0,05 €/m² (-4,1 %).

3. Gebührensätze 2008

Die Gebührensätze 2008 im Überblick:

	2008	2007	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	2,79 €/m³	2,55 €/m ³	+ 0,24 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	1,17 €/m²	1,22 €/m ²	- 0,05 €/m²

VI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am .12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt **2,79 €**.“

§ 2

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jedem Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. § 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 **1,17 €**.“

§ 3

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Durchleitungsgebühr beträgt **1,52 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter 100 % des Gebührensatzes.“

§ 4

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter i.S.d. Abs. 2 **1,17 €**.“

§ 5

Die II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

<-@